OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701063/2/KLi/SW

Datum:
Linz, 21. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des R W, geb. x 1993, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 31. Mai 2021, GZ: Pol-304-VP18-292-2020, wegen Übertretung des § 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, iVm §§ 1 und 5 Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-MG, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Mai 2021, GZ: Pol-304-VP18-292-2020, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 150 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 35 Stunden verhängt, weil dieser am 5. April 2020 um 17:01 Uhr den Sportplatz entlang des Geh- und Radweges am nördlichen Ufer der Traun, welcher sich südlich der Welser Go-Kart-Bahn befinde / Rosenauer Straße x im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels-Stadt, und somit einen Sportplatz betreten habe, obwohl das Betreten von Sportplätzen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der Zeit von 20. März 2020 bis 19. April 2020 verboten gewesen sei. Diese Verwaltungsübertretung sei von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt und im System unter der Deliktsnummer PAD/20/00635473/002/VStV registriert worden.

Erwägend führte die belangte Behörde aus, dass die Tat dem Bf in objektiver und auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen sei. Das Verhalten sei als sorgfaltswidrig einzustufen, da es ihm unter anderem oblegen gewesen sei, zum Tatzeitpunkt das Betreten von Sportplätzen zu unterlassen. Ein Sportplatz sei eine große, ebene und freie Fläche, auf der man Sport treiben könne. Auch führe die Nutzung dieser Plätze zum persönlichen Zusammentreffen mehrerer Menschen außerhalb der eigenen Wohnung. Die gegenständliche Anlage stelle einen solchen Sportplatz dar. Aufgrund der der belangten Behörde übermittelten Nachweise über die finanzielle Situation erscheine es jedoch vertretbar, die in der Strafverfügung verhängte Höhe der Strafe von 360 Euro auf 150 Euro zu reduzieren.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 7. Juni 2021 rechtzeitig Beschwerde, in dem er nochmals um gänzlichen Erlass der reduzierten Strafe von 165 Euro ersuchte.

Begründend führte der Bf aus, dass erst kürzlich vom VfGH beschlossen worden sei, dass das Betreten von Sportanlangen während des ersten Lockdowns nicht gesetzwidrig gewesen sei. Wie er aus den Medien entnommen habe, sei diese Entscheidung im März 2021 schon bekannt gewesen. Da in seinem Fall keine Gefährdung zur Verbreitung von COVID-19 bestanden habe, ersuche der Bf um gänzlichen Nachlass der Strafe.

Als Anlage zum gegenständlichen E-Mail fügte er den Zeitungsbericht „Sportplatzverbot war gesetzwidrig“ von W W (publiziert am 21. März 2021) bei.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde sowie die Internetseiten x

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf hat am 5. April 2020 (17:01 Uhr) den Calisthenics-Park entlang des Geh- und Radweges am nördlichen Ufer der Traun, welcher sich südlich der Welser Go-Kart-Bahn befindet / Rosenauer Straße x im Gemeindegebiet Wels betreten und hat auf den dortigen Kunststoffmatten – am süd-westlichen Ende dieser Matten – Liegestütze und Sit-Ups durchgeführt.

II.2. Auf einer Fläche von knapp 200 Quadratmetern kann man sich im Calisthenics-Park bewegen und trainieren. Dazu stehen auf verschiedene Arten/Höhen miteinander verbundene Stangenkonstruktionen, die fest in den Kunststoffmatten (über einen großen Teil des Parks) verankert sind, zur Verfügung.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, der Beschwerde und den Internetseiten x, sodass von einer weitergehenden Beweiswürdigung abgesehen werden konnte.

IV. Rechtliche Grundlagen:

IV.1. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, lautete auszugsweise:

„Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

[...]

Strafbestimmungen

§ 3. (1) [...]

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen."

IV.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 105/2021, lautet auszugsweise:

„Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von

1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel benutzt, deren/dessen Betreten, Befahren oder Benutzen gemäß § 3 untersagt ist, oder
2. einen Ort betritt oder befährt, dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 oder § 4a untersagt ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[...]“

IV.3. § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020, lautete:

„§ 5. Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.“

IV.4. § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 162/2020, lautete auszugsweise:

„§ 5. (1) Das Betreten von Sportstätten ist verboten.

(2) [...]“

IV.5. § 8 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020, lautete auszugsweise:

„Sport

§ 8. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zur Ausübung von Sport ist untersagt.

(2) [...]“

IV.6. Das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017 idF BGBl. I Nr. 153/2020, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. [...]

11. Sportstätte:

Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der

Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten;“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 5 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, wonach das Betreten von Sportplätzen verboten war, wurde auf Grund von § 2 Z 1 (entspricht nunmehr § 4 Abs. 1 Z 1) COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Wer gegen ein derartiges Betretungsverbot verstoßen hat, beging eine Verwaltungsübertretung und war gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen. Die aktuelle Fassung des COVID-19-Maßnahmengesetzes sieht in § 8 Abs. 1 Z 2 nunmehr eine Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, vor.

V.2. Dem Bf wird vorgeworfen, am 5. April 2020 um 17:01 Uhr den Sportplatz entlang des Geh- und Radweges am nördlichen Ufer der Traun, welcher sich südlich der Welser Go-Kart-Bahn befinde / Rosenauer Straße x im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels-Stadt, und somit einen Sportplatz betreten zu haben, obwohl das Betreten von Sportplätzen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der Zeit von 20. März 2020 bis 19. April 2020 verboten gewesen sei.

V.3.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist gefordert, dass es sich beim Calisthenics-Park an der Traun, in dem sich der Bf unstrittig aufgehalten hat, um dort auf den Kunststoffmatten sowohl Liegestütze als auch Sit-Ups durchzuführen, tatsächlich um einen Sportplatz iSd § 5 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes handelt.

V.3.2. Zwar findet sich in der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes keine Definition des Begriffes „Sportplatz“, jedoch stellt die COVID-19-LV als Nachfolgeverordnung (zur Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes) hinsichtlich der dort normierten Untersagung hinsichtlich des Betretens von Sportstätten auf den Begriff des § 3 Z 11 BSFG 2017 ab. ISd Bundesgesetzes ist eine Sportstätte eine Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten.

V.3.3. Nach der Definition des BSFG 2017 wonach unter einer Sportstätte eine Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die

Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), zu verstehen ist, handelt es sich beim Begriff der Sportstätte um einen Oberbegriff, unter den sich verschiedene dementsprechende Arten von Anlagen subsumieren lassen, wobei der Gesetzgeber beispielhaft drei (verschiedene Arten von) Anlagen aufzählt, nämlich „Sporthalle“, „Sportplatz“ und „spezielle Anlage für einzelne Sportarten“.

Entsprechend dieser Definition ist es ausgeschlossen, eine Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist, automatisch als Sportplatz iSd § 5 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes zu qualifizieren.

V.3.4. Beim verfahrensgegenständlichen Calisthenics-Park kann es sich lediglich um eine spezielle Anlage für einzelne Sportarten und somit nicht um einen Sportplatz handeln. Insbesondere der Umstand, dass verschiedene Arten/Höhen miteinander verbundener Stangenkonstruktionen, die fest in den Kunststoffmatten verankert sind, einen großen Teil des Calisthenics-Park einnehmen, legt den Schluss nahe, dass dadurch die Eignung zur Durchführung nur einzelner Sportarten gegeben ist. Dazu werden verschiedene Fitness- und Gymnastikübungen für den (ganzen) Körper zählen – so z.B. Klimmzüge. Dass verschiedene Fitness- und Gymnastikübungen – wie etwa Liegestütze und Sit-Ups – auf den freien Flächen der Kunststoffmatten (so wie auch vom Bf) durchgeführt werden, ist dem Konzept dieses Parks und einem Fitnesstraining wesensimmanent.

Aufgrund der Infrastruktur vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Eignung zur Durchführung nicht nur einzelner Sportarten im Calisthenics-Park nicht erkannt zu werden, sodass es nicht vorstellbar ist, dass in diesem etwa Ballsportarten – wie Fußball, Handball, Basketball, Volleyball etc. – oder diverse Sportarten der Leichtathletik bestimmungsgemäß durchgeführt werden können.

Schon aufgrund der fehlenden Eignung im Calisthenics-Park nicht nur einzelne Sportarten durchzuführen, wobei dieser Umstand mitunter auch aus dessen geringen Größe von knapp 200 Quadratmetern resultiert, ist dieser nicht als Sportplatz iSd § 5 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes zu qualifizieren.

V.3.5. Zumal es sich beim Calisthenics-Park entlang des Geh- und Radweges am nördlichen Ufer der Traun, welcher sich südlich der Welser Go-Kart-Bahn befindet / Rosenauer Straße x im Gemeindegebiet Wels nicht um einen Sportplatz iSd § 5 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes handelt, ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

V.4. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V.5. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007 mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer

.